

## **Allgemeine Bedingungen**

### **Privat-Haftpflicht**

## **für die Bewohner der Wohngenossenschaft 1943 Jakobsberg**

Ausgabe September 2017

### ***Information für den Versicherungsnehmer***

#### ***Privat-Haftpflicht***

A1	Gegenstand der Versicherung
A2	Versicherte Personen
A3	Schäden an mobilen Sachen oder Tieren von Dritten
A4	Schäden an gemietete Räumen
A5	Lenker von Motorfahrzeugen Dritter
A6	Benützer von Fahrrädern
A7	Nebenerwerb
A8	Örtliche und zeitliche Geltung
A9	Leistungen der Vaudoise
A10	Strafverfahren

#### ***Allgemeine Bestimmungen***

B1	Vertragsbeginn
B2	Vertragsdauer
B3	Prämien
B4	Pflichten im Schadenfall
B5	Schadenbehandlung
B6	Kündigung im Schadenfall
B7	Verletzung von Obliegenheiten
B8	Gültigkeit der Police
B9	Konkurs des Versicherungsnehmers
B10	Datenschutz
B11	Gerichtsstand
B12	Mitteilungen
B13	Anwendbares Recht

## Information für den Versicherungsnehmer

<b>Einführung</b>		Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.
<b>Information für den Versicherungsnehmer</b>	Identität des Versicherers	Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.
	Rechte und Pflichten der Parteien	Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.
	Versicherungsschutz und Prämienhöhe	Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.
	Anspruch auf Prämienrückerstattung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.  In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li> <li>– wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li> </ul>
	Pflichten des Versicherungsnehmers	Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers: <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Gefahrsveränderung:</b> ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.</li> <li>– <b>Sachverhaltsermittlung:</b> der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.</li> <li>– beim Schadennachweis.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Versicherungsfall:</b> das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden.</li> </ul> <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p>
	Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police und den Bedingungen aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

**PRIVAT-HAFTPFLICHT**

<b>A1 Gegenstand der Versicherung</b>	Grundsatz	Die Versicherung schützt die versicherten Personen gemäss A2 gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Bei Mieterschäden an Wohnungen oder Gebäuden der Wohngenossenschaft 1943 Jakobsberg gilt der Versicherungsnehmer als Dritter und nicht als Versicherter. Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die infolge eines versicherten Schadenfalles gegen den Versicherten erhoben werden.
	Deckungsumfang Versicherte Schäden und Kosten	Der Deckungsumfang erstreckt sich auf alle Handlungen des Privatlebens.  - Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen) - Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen oder Tieren) - Angemessene Schadenverhütungskosten, die zur Abwendung einer Gefahr anfallen, wenn infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht. <i>Kosten für Schneeräumung und Enteisung sind dagegen nicht versichert.</i>  Die Versicherung deckt ebenfalls bis zu CHF 1'000.-- pro Schadenfall die Tierarztkosten für ein Tier, das keinen materiellen Wert hat.
	<i>Allgemeine Ausschlüsse</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Schäden, die der Versicherungsnehmer selber erleidet. Diese Deckungseinschränkung gilt jedoch nicht für Mieterschäden, an Wohnungen oder Gebäuden und Anlagen der Wohngenossenschaft 1943 Jakobsberg</i></li> <li>- <i>Schäden, die ein Versicherter oder eine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebende Person erleiden</i></li> <li>- <i>Schäden aus der Ausübung einer hauptberuflichen oder hauptamtlichen Tätigkeit</i></li> <li>- <i>Schäden infolge der Benützung eines Motorfahrzeuges (vorbehältlich Ziffer.A5), sowie von Wasser- oder Luftfahrzeugen - bei Letzteren inkl. Modelle über 30 kg - für die eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist oder die im Ausland immatrikuliert sind</i></li> <li>- <i>Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahren auf der Rennstrecke entstanden sind</i></li> <li>- <i>Schäden, die von Angehörigen der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder einer öffentlichen Feuerwehr bei einem bewaffneten Konflikt oder bei Unruhen aller Art verursacht werden</i></li> <li>- <i>Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirm, Deltaflieger</i></li> <li>- <i>Schäden, die eindeutig vorhersehbar sind oder deren mögliches Eintreten in Kauf genommen wurde</i></li> <li>- <i>Sachschäden, die allmählich oder durch Abnutzung entstehen</i></li> <li>- <i>Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest</i></li> <li>- <i>die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;</i></li> <li>- <i>pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände; nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten</i></li> </ul> </li> <li>- <i>Vermögensschäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</i></li> <li>- <i>Schäden, die bei einem Verbrechen oder einem absichtlichen Vergehen verursacht werden</i></li> <li>- <i>Regressansprüche Dritter</i></li> </ul>



<p><b>A4 Schäden an gemieteten Räumen</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Selbstbehalt</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht für Schäden an gemieteten und selbst bewohnten Wohnräumen, welche von den Genossenschaftsmitgliedern sowie den mitversicherten Personen verursacht werden, gemäss nachstehenden Bestimmungen:</p> <p>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstehen;</li> <li>– durch die Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin;</li> </ul> <p>Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenereignis den vereinbarungsgemässen und in der Police aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Bei Mieterschäden wird der Selbstbehalt pro Mietobjekt nur einmal berechnet, selbst wenn mehrere Schäden im Verlauf der Mietdauer entstanden sind.</p>
<p><b>A5 Schäden an anvertrauten Motorfahrzeugen</b></p>	<p>Grundsatz</p> <p>Deckungsvoraussetzungen</p> <p>Ausschlüsse:</p>	<p>Die Versicherung deckt Ansprüche aus unfallmässigen Schäden an Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und Anhängern, welche der versicherten Person als Lenker anvertraut wurden. Ist der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, so bezahlt die Vaudoise nur den für diese Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt sowie eine allfällige, durch den Schaden bedingte Mehrprämie. Der Bonusverlust wird aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe nötig sind. <i>Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Vaudoise dem Kaskoversicherer des Motorfahrzeugs die Kosten des Schadenfalls vergütet.</i></p> <p>Die Vaudoise entschädigt Ansprüche ausschliesslich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Fahrzeug nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich und nur für kurze Zeit (höchstens 14 Tage im Jahr) verwendet wird;</li> <li>– der Fahrzeughalter nicht Arbeitgeber der versicherten Person ist;</li> <li>– der Fahrzeughalter nicht berufsmässiger Fahrzeugvermieter oder ein Betrieb der Motorfahrzeugbranche ist.</li> </ul> <p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schäden, die während gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind;</li> <li>– Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind;</li> <li>– Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind;</li> <li>– einem allfälligen Minderwert des beschädigten Fahrzeugs und die Mietkosten eines Ersatzfahrzeugs;</li> <li>– Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen;</li> <li>– Regressansprüche von für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.</li> </ul>
<p><b>A6 Benützer von Fahrrädern</b></p>		<p>Mitversichert ist auch die Haftpflicht als Lenker von Fahrrädern oder diesen gleichgestellten Fahrzeugen, soweit dafür keine andere Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.</p>





**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

<b>B1 Vertragsbeginn</b>		Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.
<b>B2 Vertragsdauer</b>	Vertragsabschluss	Der Vertrag ist für die in der Police angegebene Dauer abgeschlossen.
	Stillschweigende Verlängerung	Bei Ablauf dieser Dauer verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf mit Brief mit Empfangsbestätigung gekündigt wird.
<b>B3 Prämien</b>	Zahlung	Eine provisorische Prämie ist pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum zu entrichten.
	Prämienabrechnung	Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Versicherungsvertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Prämienabrechnungsgrundlage bildet die Anzahl versicherter alleinstehender Personen und versicherter Familien.
	Mahnung	Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.  Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.
	Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren können dem Versicherungsnehmer von der Vaudoise in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.
	Vertragsanpassung durch die Vaudoise	Die Vaudoise kann bei einer Schadenbelastung (inkl. Rückstellungen für pendente Schäden) von über 70% der eingenommenen Prämien nach einer Vertragslaufzeit von einem Jahr die Anpassung des Vertrages ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.
	Benachrichtigung	Die Vaudoise hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien und Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.
	Recht auf Kündigung	Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Annahme	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.



	<b>Rückerstattung</b>	Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Vaudoise die für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode bezahlte Prämie zurück.
	<b>Ausnahme</b>	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt</li> <li>- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.</li> </ul>
<b>B4</b>	<b>Pflichten im Schadenfall</b>	<b>Anzeigepflicht</b> Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Vaudoise sofort zu benachrichtigen</li> <li>- ihre Ansprüche zu begründen</li> <li>- jede zweckdienliche Untersuchung zu gestatten</li> <li>- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen</li> </ul>
<b>B5</b>	<b>Schadenbehandlung</b>	<b>Zahlung der Entschädigung</b> Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Schadenhöhe erforderlichen Unterlagen erhalten hat.  Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.  Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen die versicherte Person nicht abgeschlossen ist.  <b>Vertretung</b> Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich.  <b>Zahlung</b> Die Vaudoise ist berechtigt, die Entschädigung dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.  <b>Pflichten</b> Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere dürfen sie weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.  <b>Prozessführung</b> Wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten die Führung des Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Vaudoise zu.

<b>B6 Kündigung im Schadenfall</b>	Durch den Versicherungsnehmer	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.  Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Vaudoise.
	Durch die Vaudoise	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurücktreten.  Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
<b>B7 Verletzung von Obliegenheiten</b>	Kürzung der Entschädigung	Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass sein Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.
<b>B8 Gültigkeit der Police</b>	Grundsatz	Die vorliegende Police hat nur Gültigkeit, sofern und solange auch die Gebäude-Sachversicherung und die Gebäude-Haftpflichtversicherung der Wohngenossenschaft 1943 Jakobsberg bei der Vaudoise versichert ist. Werden diese Policen gekündigt, so entfällt mit dem Aufhebungsdatum auch der Versicherungsschutz der vorliegenden Police.
<b>B9 Konkurs des Versicherungsnehmers</b>	Grundsatz	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.
<b>B10 Datenschutz</b>	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
	Bekämpfung von Missbrauch	Den Versicherungsgesellschaften steht zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Verfügung. Diese Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen in Anwendung des ZIS-Reglements.

<b>B11 Gerichtsstand</b>		Der Versicherungsnehmer kann Klage gegen die Vaudoise erheben: <ul style="list-style-type: none"><li>- an seinem gesetzlichen Wohnort in der Schweiz</li><li>- am Sitz der Vaudoise</li><li>- sofern in der Schweiz, am Wohnort der versicherten Sache</li></ul>
<b>B12 Mitteilungen</b>		Der Versicherungsnehmer und die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen <ul style="list-style-type: none"><li>- der in der Police aufgeführten Agentur</li><li>- oder dem Geschäftssitz der Vaudoise zukommen lassen</li></ul>
<b>B13 Anwendbares Recht</b>		In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).